

# **Rahmen-Hygieneplan Corona**

## **Jugend- und Familienzentrum JeverNeun**

### **Vorbemerkung**

In Anlehnung an die derzeit herrschenden Handlungsempfehlungen durch den Senat, hat die JeverNeun einen Hygieneplan erstellt. Der Plan ist flexibel und wird stets an aktuelle Verordnungen angepasst.

Der vorliegende „Rahmen-Hygieneplan Corona“ dient als Ergänzung zu den Empfehlungen der Senatsverwaltung und gilt, solange die Pandemie-Situation im Land besteht.

Alle Beschäftigten der Einrichtung, die BesucherInnen, alle NutzerInnen sowie alle weiteren regelmäßig in der Einrichtung arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die BesucherInnen, sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Einrichtung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln ist mit allen BesucherInnen altersangemessen zu thematisieren.

### **Grundsätzliches**

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

## INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Funktionsräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz Ein- und Auslass
  1. Einhaltung der 3G bzw. 2G Regelungen
5. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
6. Wegeführung
7. Veranstaltungen und Versammlungen
8. Meldepflicht
9. Grundlage

# 1. Persönliche Hygiene

## Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Beim Betreten des Hauses ist ein medizinischer Mund- und Nasenschutz zu tragen. Dieser darf an der frischen Luft oder zum Essen bzw. Trinken an einem festen Sitzplatz, kurzzeitig abgenommen werden. Beim Verlassen des festen Platzes ist der Schutz umgehend wieder aufzusetzen.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten.
- Aufzüge sind grundsätzlich nur durch eine Person zu benutzen und deren Benutzung ggf. auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen
- Keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden. Bei Arbeitsplatznutzung von KollegInnen sind Kontaktflächen vorher zu reinigen
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Gründliche Händehygiene**  
**Händewaschen** mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten der Einrichtung; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.

Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die Handcreme ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen.

**Händedesinfektion:**

**Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren!**

Den BesucherInnen ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Fachkräften zu erläutern. Ferner sind Fachkräfte darauf hinzuweisen, dass Desinfektionsmittel nie unbeaufsichtigt zusammen mit den BesucherInnen in einem Raum sein dürfen. Den BesucherInnen ist die Möglichkeit der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen.

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.

Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).

**Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Explosionsgefahr!**

**Hierfür eignen sich Dekontaminationsmittel, die in der Einrichtung vorzuhalten sind.**

**Mund-Nasen-Schutz (MNS)** oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/Behelfsmasken) können in der Einrichtung getragen werden. Diese sind selbst mitzubringen und werden nur bei ausdrücklichem Wunsch bereitgestellt.

In geschlossenen Settings (Gruppenangebote etc.) sind MNS nicht erforderlich, da der Sicherheitsabstand gewährleistet ist.

In Gesprächssituationen, die in geschlossenen Räumen und unter überwiegend beengten Verhältnissen stattfinden, ist das Tragen von MNS erforderlich.

BesucherInnen, die die Einrichtung nicht im regelmäßigen Kontext betreten (Anfragen, Rückfragen, Bring- und Holsituation bei z.B. Erziehungsberechtigten) ist das Tragen von MNS erforderlich.

Mit einem MNS oder einer textilen Barriere können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften zwingend weiterhin

einzuhalten.

Weitere Hinweise

(siehe <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>)

- Das prophylaktische Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

## 2. Raumhygiene: Funktionsräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Flure

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Betrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Funktionsräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger BesucherInnen pro Raum zugelassen sind als im Normalbetrieb.

Abhängig von der Größe des Raumes sind das in der Regel maximal 20 BesucherInnen.

• Cafè	100 qm	max.	20	BesucherInnen
• Saal	83 qm	max.	10	BesucherInnen
• Bewegungsraum	63 qm	max.	7	BesucherInnen
• Seminarraum	38 qm	max.	6	BesucherInnen
• Großer Gruppenraum	30 qm	max.	4	BesucherInnen
• Töpferraum	30 qm	max.	4	BesucherInnen
• Elterncafe	24 qm	max.	4	BesucherInnen
• KiJu-Hof	100 qm	max.	24	BesucherInnen
• Büros	15-20 qm	max.	3	Personen

Ein- und Auslassbereiche, Sanitärräume, sowie Flure sind keine dauerhaften Aufenthaltsräume. Somit ist hier nur der Durchgangsverkehr erlaubt, und/oder nach Zweckmäßigkeit ein umgehendes Verlassen dieser Bereiche erforderlich.

Türen ins und im Haus stehen offen, so dass Infektionsherde durch Anfassen der Türklinken minimiert werden

Eine Reinigung der Einrichtung findet jeweils vor der Öffnung und nach Nutzung eines Angebotes in den jeweiligen Räumen statt.

Darüber hinaus ist das Personal angehalten immer wieder benutztes Arbeitsmaterial und Gebrauchtgegenstände zu reinigen.

Handläufe, sowie nach Bedarf intensiv genutzte und berührte Flächen werden sorgsam durch die Reinigungskraft, sowie während des Betriebes durch das Personal alle zwei Stunden gereinigt.

Die BesucherInnen sollen möglichst eine feste Gruppenordnung einhalten, die dokumentiert ist. Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Partner- und Gruppenarbeit dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Fachkraft geöffnet werden.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in der Einrichtung auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung völlig ausreichend.

Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

### 3. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Personen aufhalten dürfen.

Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch- Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

### 4. Infektionsschutz Ein- und Auslass

- Die Teilnahme an Angeboten erfolgt nach vorheriger Anmeldung
- Bei Ankunft/Austritt werden die Daten der Besucher (Name, Telefonnummer und Anschrift, Ein- und Austrittszeit erfasst und sicher verwahrt, um ggf. Infektionsketten dokumentieren und nachvollziehen zu können.
- Der Eintritt erfolgt für die jeweiligen Zielgruppen durch die Haupteingangstür, und entsprechend nach Zielgruppe jeweils durch den Cafè-Ausgang zum Hof, oder wieder durch die Haupteingangstür, falls erforderlich.
- Eine Einbahnregelung ist vorzuziehen.
- Bei Betreten der Einrichtung werden Besucher darauf hingewiesen, Hygienemaßnahmen wie Händewaschen, Abstandsregelungen etc. einzuhalten
- Besucher die sichtbar gesundheitlich angeschlagen sind, werden zum Schutz aller Beteiligten gebeten zu Hause zu bleiben

#### 4.1 Einhaltung der 3G bzw. 2G Regelungen

##### 3 G Bedingungen

Die 3G-Bedingung gibt Verantwortlichen auf, Einrichtungen, Betriebe, Veranstaltungen und ähnliche Unternehmungen nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen zugänglich zu machen.

Für folgende Personen ist der Zugang zur JeverNeun unter der 3G-Bedingung eröffnet:

1. Geimpften Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
2. Geimpften Personen, denen in einem Drittland außerhalb der Europäischen Union ein Impfbzertifikat für einen verabreichten COVID-19-Impfstoff ausgestellt wurde, der einem der in Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/953 genannten COVID-19-Impfstoffe entspricht, und auf Antrag durch die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland ein Impfbzertifikat ausgestellt wurde, nachdem sie diesen alle erforderlichen Informationen, einschließlich eines zuverlässigen Impfnachweises übermittelt haben,
3. Genesenen Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
4. Genesenen Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.
5. Für negativ getestete Personen im Sinne der derzeitigen Bestimmungen.

## 2 G Bedingungen

Verantwortlichen soll die Möglichkeit eröffnet werden, Veranstaltungen und ähnliche Unternehmungen **nur für geimpfte oder genesene Personen** zugänglich zu machen; dann gelten Erleichterungen bei den Bestimmungen

1. Ausnahmen sind: a) Personen unter 18 J. und b) Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können; sie müssen negativ getestet sein. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, müssen eine ärztliche Bescheinigung sowie einen negativen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) vorlegen.
2. Das Personal, darf nur geimpft oder genesen sein oder muss an jedem Tag des Arbeitseinsatzes eine negative Testung im Sinne von § 6 nachweisen (Ergebnis der Testung ist zu dokumentieren)

Nachweise müssen überprüft und dokumentiert werden.



### 3. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher.

(siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)).

Regelungen für diese Personengruppen werden gesondert mit dem Fachpersonal der Einrichtung getroffen.

### 4. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Besuchenden gleichzeitig über die Gänge zu den Funktionsräumen gelangen. Die Einrichtung ist aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen. Eine zeitliche Trennung ist z. B. durch gestaffelte Angebotszeiten möglich.

Eine Einbahnregelung ist vorzuziehen und entsprechend durch eine Fachkraft zu steuern.

Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Einrichtung Warteplätze für den Einlass befinden, muss nach Angebotsende durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

### 5. Veranstaltungen und Versammlungen

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 20 zeitgleich anwesenden Personen dürfen nur unter der 2G-Bedingung stattfinden.

Die Dokumentations- und Nachweispflicht obliegt dem Verantwortlichen für die entsprechende Veranstaltung. Dies tun sie, indem sie sich den Geimpft- / Genesenennachweis zeigen lassen und in der Besucherliste ein Häkchen an der entsprechenden Stelle machen. Alle Nachweise zum Impfstatus, zur Genesung sowie

Testergebnisse und Impfunfähigkeitsnachweise müssen auf Nachfrage vorzeigbar sein. Es ist für jede Veranstaltung eine Besucherliste zu führen, in die sich alle mit Name, Adresse und Telefonnummer ODER der E-Mailadresse eintragen. Diese Liste wird in einem verschlossenen Briefumschlag (nach der Veranstaltung) in den Briefkasten geworfen und wird dann vom Haus, im Rahmen der DSGVO, vier Wochen aufbewahrt.

Besprechungen und Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Für Dienstbesprechungen (Teams etc.) ist der Saal oder das Café mit entsprechendem Abstand zu nutzen.

Veranstaltungen, AG`s etc im Rahmen von Nutzungen durch externe Gruppen sind im Vorfeld abzuklären:

### **Allgemein:**

- Eigenes Reinigungsmaterial mitbringen: Eimer, Lappen, Spülmittel um folgendes zu reinigen, wenn es genutzt wurde:
  - Tür- und Fensterklinen
  - Stühle, Bänke, Tische
  - Wasserhähne (Griffe)
  - Lichtschalter
  - Stehlampen
- Unsere Teeküchen können nicht genutzt werden, außer zum Hände waschen und Wasser zum Putzen holen. Getränke und Essen sind von jeder Person selbst mitzubringen und zu entsorgen.
- Abstand halten beim Eingangsbereich.
- Abstandhalten beim Warten auf den Fluren. Nicht direkt nebeneinander sitzen.
- Bei Ankunft/Austritt werden die Daten der Besuchenden (Name, Telefonnummer und Anschrift, Ein- und Austrittszeit) erfasst und sicher verwahrt, um ggf. Infektionsketten dokumentieren und nachvollziehen zu können.

### **Besonderheiten der Räume:**

#### **Cafe, 100 qm:**

- max. 20 Personen
- benutztes Geschirr, sowie alle damit verbundenen Utensilien müssen nach Beendigung der Veranstaltung fachgerecht gereinigt werden

#### **Saal, 83 qm:**

- max 10 Personen,
- Keine Matten benutzen

- Keine Materialien aus dem hinteren Raum nutzen, die nicht selbst mitgebracht wurden und allen zugänglich sind.

**Bewegungsraum, 63 qm:**

- Max 8 Personen
- Keine Matten benutzen
- Keine Materialien aus dem hinteren Raum nutzen, die nicht selbst mitgebracht wurden und allen zugänglich sind.

**Seminarraum, 38 qm:**

- Max 6 Personen

**Großer Gruppenraum:**

- Max 4 Personen

**Klavierzimmer:**

- Max 2 Personen

## 8.Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Einrichtungsleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Einrichtung.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Einrichtung dem Vorgesetzten und dem Träger zu melden.

## 9.Grundlage

Grundlage für den Hygieneplan ist die 10. Verordnung des Senats vom 10.11.2021